

Verordnung zum Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxenverordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst

I.

Der Erlass SGS 548.11 (Verordnung zum Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxenverordnung) vom 17. Dezember 2013) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu)

Leistungen im Interesse der Gäste

¹ Die Abgabe der Gasttaxe berechtigt die Gäste für die Dauer ihres Aufenthaltes, das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Einzugsgebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) unentgeltlich zu nutzen sowie von allfälligen weiteren Angeboten und Vergünstigungen zu profitieren. Zu diesem Zweck können sie einen entsprechenden persönlichen Ausweis beantragen.

² Wird ein Angebot gemäss Abs. 1 beansprucht, darf die für den Vollzug zuständige Stelle resp. die beauftragte Organisation die dazu erforderlichen Daten bearbeiten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich